

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995

vom

I. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht wird geändert.

1. § 3a wird eingefügt:

Auslandschweizerinnen und -schweizer

§ 3a. ¹Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer.
²Eintragungen und Streichungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.